

Aufnahmeplan für einen Patienten mit Verdacht auf eine Grippe-Infektion H5N1 in den Spitälern des Kanton Wallis (Alarmstufe 3 gemäss WHO) (gemäss den Empfehlungen des BAG vom 10. Oktober 2005)

1. Aufnahme: Patienten die die drei folgenden Kriterien aufweisen (Anhang 1 BAG):

- Fieber > 38 Grad C, unter der Achsel gemessen **und**
- mindestens eines der folgenden Anzeichen: Husten, Halsschmerzen, Atembeschwerden **und**
- Aufenthalt innerhalb der letzten 7 Tage vor dem Beginn der Symptome in einem Land, in welchem H5N1 beim Menschen oder Tieren festgestellt wurde (Liste der betroffenen Länder unter <http://www.vs.ch> : „Vosorgemassnahmen betreffend die Vogelgrippe : Gesundheit der Menschen“

2. zu treffende Massnahmen, wenn die drei Kriterien unter 1. erfüllt sind (Anhang 3 BAG):

- 1) dem Patienten sofort eine Schutzmaske mit FFP2-Filter oder eine Chirurgenmaske aufsetzen
- 2) Einrichtung eines Isolationszimmers
- 3) Schutzmassnahmen für das Personal, das Kontakt mit dem Patienten hat (Maske mit FFP2-Filter, Schutzbrillen, Nichtsterile Einweghandschuhe und Einwegschrürzen, Desinfizieren der Hände nach dem Ausziehen der Handschuhe)

3. Ausführliches Gespräch mit einem Arzt: bestimmen, ob mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllt ist (Anhang 1 BAG):

im Zweifelsfall den Arzt für Infektionskrankheiten des ZIWS anrufen Tel.:027 603 47 00

- Enger Kontakt (< 1 Meter) mit Zuchtgeflügel, Wasservögeln oder Schweinen (lebenden oder toten) **oder**
- Kontakt mit Vorrichtungen, in denen sich Zuchtgeflügel und Wasservogel befanden (lebenden oder toten) **oder**
- Kontakt (< 1 Meter) mit einer Person, bei der Vogelgrippe H5N1 bestätigt wurde **oder**
- Kontakt (< 1 Meter) mit einer Person, die unter unerklärbaren Atembeschwerden litt und in der Folge verstorben ist

4. zu treffende Massnahmen, wenn eine der Kriterien unter 3. erfüllt ist (Anhänge 2-3-4-5 BAG):

Sofort den diensthabenden Infektiologen des ZIWS anrufen (Tel: 027 603 47 00), er entscheidet über :

- a) die strikte Beibehaltung der Isolierungsmassnahmen in Koordinierung mit der Spitalhygiene
- b) die Behandlung des Patienten oder seine eventuelle Verlegung (gemäss Anhang 2 des BAG)
- c) die prophylaktische Behandlung des Personals und der Familie des Patienten
- d) die Abstriche für das Laboratorium entnehmen (gemäss Anhang 4 des BAG)

Die „Provisorischen Empfehlungen zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall von aviärer Influenza H5N1“ des BAG (Anhänge 1-5) finden Sie auf <http://www.vs.ch> : „Vosorgemassnahmen betreffend die Vogelgrippe : Gesundheit der Menschen“